

## Open-Source-Software

Aktuelle Fragen

Open-Source-Lizenzen

Schutz, Haftung und Rechtsdurchsetzung

Bindung an die Rsp und OGH-Gesetz

Wichtiger Dienst am Fair Trial

Entgeltliche Gutscheine

Befristung der Gültigkeitsdauer

Recht smart

Bereitstellen digitaler Inhalte

UTP-RL der Lebensmittelbranche

Schutz Davids gegen Goliath

Say on Pay

Und Zuständigkeit im Aufsichtsrat

Rechtsberatung

Durch Gewerbetreibende

Mobbing

Am Arbeitsplatz – aber nicht nur

# Gebührenpflicht durch Kettenverweis?

CLEMENS GRASSINGER

## A. Einleitung

Im österr Gebührenrecht gilt gem § 17 GebG ein strenges Urkundenprinzip. Dieses besagt, dass einerseits die Gebührenpflicht grds an das Vorhandensein einer *Schrift* gebunden ist sowie andererseits für die Feststellung der Gebührenpflicht ausschließlich der Urkundeninhalt maßgebend ist.<sup>1)</sup> Wird in einer Urkunde auf eine andere, bereits abgeschlossene Urkunde *qualifiziert verwiesen*, wird der Inhalt der verwiesenen Urkunde auch *Inhalt der verweisenden Urkunde*.<sup>2)</sup> Theoretisch wäre ein nicht endender *Kettenverweis denkbar*. Dies würde in der Praxis zu großen Schwierigkeiten und kaum kalkulierbaren Gebührenrisiken führen. Zum Thema Kettenverweis gibt es weder eine klare Aussage in den aktuellen Gebührenrichtlinien 2019 des BMF (GebR 2019)<sup>3)</sup> noch einschlägige Rsp.

## B. Der gebührenrechtliche qualifizierte Verweis

Seit der Gebührennovelle 1976 zählt gem § 17 Abs 1 Satz 2 GebG zum gebührenrechtlich relevanten Urkundeninhalt „*auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird*“. Ziel dieser Ergänzung war im Grunde, die Vermeidung der Gebührenpflicht durch Auslagerung von Teilen eines einheitlichen Rechtsgeschäfts in mehrere Urkunden zu verhindern.<sup>4)</sup> Nicht jeglicher Verweis kann potentiell gebührenauslösend sein. Vielmehr muss nach dem klaren Gesetzeswortlaut und der Intention des Gesetzgebers der Inhalt der verwiesenen Urkunde „*zum rechtsgeschäftlichen Inhalt*“ der verweisenden Urkunde gemacht werden. Die Gesetzesmaterialien betonen, dass der Inhalt jener Schriften erfasst werden soll, „*auf die deshalb hingewiesen wird, weil sie einen Teil des rechtserheblichen Inhaltes des Rechtsgeschäfts bilden*“.<sup>5)</sup> Als Beispiel für einen qualifizierten Verweis nennen die Gebührenrichtlinien die Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen;<sup>6)</sup> die Gesetzesmaterialien erwähnen ein Annahmeschreiben, welches auf ein schriftliches Angebotschreiben Bezug nimmt.<sup>7)</sup> Ob ein gebührenrechtlich qualifizierter Verweis vorliegt, gilt es durch Vertragsauslegung anhand des Urkundeninhalts im Einzelfall zu ermitteln.<sup>8)</sup>

## C. Abgrenzung zur narrativen Erwähnung

Fraglich ist, ob die bloße Erwähnung für Zwecke der Erläuterung der Motivation und Hintergründe des gegenständlichen Rechtsgeschäfts einen qualifizierten und damit potentiell gebührenschränkenden Verweis iSd § 17 Abs 1 GebG darstellen kann. Eine solche narrative Erwähnung findet sich in der Praxis bspw häufig in Finanzierungsverträgen, bei denen

in der Präambel früher abgeschlossene Verträge genannt werden. In diesem Zusammenhang stimme ich der hM im Schrifttum zu, dass eine bloß *erzählende oder historische Erwähnung* einer anderen Urkunde bezüglich deren Inhalt *keine Gebührenpflicht nach § 17 Abs 1 GebG* begründen kann, da dieser Inhalt idR nicht „*zum rechtsgeschäftlichen Inhalt*“ iSd GebG gemacht wird.<sup>9)</sup> Abhängig von der konkreten Formulierung kann in der Erwähnung allerdings eine gebührenrelevante rechtsbezeugende Urkunde bezüglich des verwiesenen Rechtsgeschäfts gesehen werden (s sogleich).

## D. Abgrenzung zur rechtsbezeugenden Urkunde

Von der qualifizierten Bezugnahme gem § 17 Abs 1 GebG ist die rechtsbezeugende Urkunde zu unterscheiden. Zentraler Unterschied ist, dass bei der erwähnten Bezugnahme der Inhalt der verwiesenen Urkunde zum rechtsgeschäftlichen Inhalt der verweisenden Urkunde gemacht werden muss, während bei einer *rechtsbezeugenden Urkunde* auf ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft *Bezug genommen* wird, *ohne* dies jedoch *zum rechtsgeschäftlichen Inhalt zu machen*. Nach stRsp lösen auch rechtsbezeugende (deklarative) Urkunden Rechtsgeschäftsgebühr aus.<sup>10)</sup> Eine (gebührenauslösende) rechtsbezeugende Urkunde ist ein unterschriebenes Schriftstück, dessen Inhalt geeignet ist, über ein früher abgeschlossenes und gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft Beweis zu machen.<sup>11)</sup> Hierfür genügt grds, dass dem Schriftstück die *beteiligten Parteien* sowie die *Art des früheren Rechtsgeschäfts* entnommen werden können.<sup>12)</sup> Dabei ist der *Beweggrund* für die schriftliche Beurkundung rechtlich *unerheblich*; insb ist auch keine Absicht der Vertragsparteien,

Mag. Clemens Grassinger, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärter im Steuerrechtsteam von Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1) VwGH 19. 12. 1986, 86/15/0071; GebR 2019 Rz 494.

2) VwGH 20. 12. 2007, 2004/16/0165; GebR 2019 Rz 497.

3) RL des BMF v 12. 2. 2019, BMF-010206/0094-IV/9/2018, BMF-AV Nr 22/2019.

4) *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG (2018) § 17 Rz 49; *Arnold/Arnold*, Rechtsgebühren: Kommentar<sup>9</sup> § 17 Rz 7; *Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 17 Rz 25.

5) ErläutRV 338 BlgNR 14. GP 9.

6) GebR 2019 Rz 497.

7) ErläutRV 338 BlgNR 14. GP 9.

8) *Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 17 Rz 27; *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG (2018) § 17 Rz 59.

9) *Gaier*, Kommentar zum Gebührengesetz 1957<sup>5</sup> § 17 Rz 14; *Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 17 Rz 17, 24; *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG (2018) § 17 Rz 58.

10) Statt vieler VwGH 17. 2. 2000, 99/16/0027.

11) *Fellner*, Stempel- und Rechtsgebühren<sup>10</sup> § 15 E 86; BFG 17. 7. 2018, RV/2100149/2013; *Bavanek-Weber/Petritz/Petritz-Klar*, Gebührengesetz Kommentar (2018) § 15 Rz 69.

12) VwGH 28. 2. 2007, 2004/16/0029; GebR 2019 Rz 443.

ein Beweismittel zu schaffen, erforderlich.<sup>13)</sup> So kann bspw eine Urkunde, dessen Hauptzweck die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist, gleichzeitig eine rechtsbezeugende Urkunde bzgl eines anderen Rechtsgeschäfts darstellen.<sup>14)</sup> So hat der VwGH bspw bei folgendem Sachverhalt eine gebührenpflichtige rechtsbezeugende Urkunde über ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft angenommen: In einem Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrags wurde in der Präambel auf das Bestehen eines in der Vergangenheit mündlich abgeschlossenen Pachtvertrags unter Nennung aller Parteien Bezug genommen.<sup>15)</sup> Zusammenfassend kann der bloß erzählende Hinweis auf ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft (welcher nicht als qualifizierter Verweis iSd § 17 Abs 1 GebG zu qualifizieren ist) diesbezüglich nur insofern gebührenausslösend sein, wenn dieser Hinweis rechtsbezeugend iS des GebG ist. Wurde die Urkunde, auf die verwiesen wird, ordnungsgemäß vergibt, ist ein Verweis selbstverständlich gebührenrechtlich irrelevant. Seit der Aufhebung der Mehrfachgebührung des § 25 GebG durch den VfGH kann ein Rechtsgeschäft schließlich nur einmal Gebühr auslösen.<sup>16)</sup>

## E. Existiert der gebührenrechtliche Kettenverweis?

Rein theoretisch wäre ein Kettenverweis denkbar. Dies würde bedeuten, dass eine Urkunde auf eine andere Urkunde verweist; diese (verwiesene) Urkunde verweist wiederum auf eine weitere Urkunde, in der ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft beurkundet wird. Das Bejahen eines Kettenverweises würde dazu führen, dass die erste verweisende Urkunde durch Bezugnahme auf die zweite Urkunde im Ergebnis Gebühr hinsichtlich des Rechtsgeschäfts in der dritten Urkunde auslösen könnte. In der Praxis hätte dies wirtschaftlich kaum kalkulierbare Gebührenrisiken zur Folge. Hält man sich allerdings die oben erläuterten gebührenrechtlichen Prinzipien des qualifizierten Verweises iSd § 17 Abs 1 Satz 2 GebG sowie der rechtsbezeugenden Urkunde vor Augen, *kann es keinen solchen gebührenrechtlichen Kettenverweis geben*; dies entspricht auch der *hM im Schrifttum*.<sup>17)</sup> In der Folge wird diese Ansicht durch ein Praxisbeispiel aus dem Bankenrecht näher veranschaulicht.

### Beispiel:

Im Rahmen einer Finanzierung wurde ein Kreditvertrag abgeschlossen, wobei mehrere Gesellschaften die Rückzahlung des Kredits garantieren (gebührenpflichtige Garantie). Nun tritt eine weitere Gesellschaft als Garant durch Unterzeichnen einer entsprechenden (rechtserzeugenden) Beitrittsurkunde („Accession Deed“) hinzu. Diese Urkunde nimmt Bezug auf den ursprünglichen Kreditvertrag und erwähnt dabei die darin geregelten Garantien der anderen Garantien. Zusätzlich wurde im Kreditvertrag ein Bestandverhältnis vereinbart. Außerdem verweist die Präambel des Kreditvertrags auf eine frühere Zessionsurkunde.

### Lösung:

Die Bezugnahme auf den Kreditvertrag an sich ist insofern unproblematisch, als der Kreditvertrag kein gebührenpflich-

tiges Rechtsgeschäft ist. Durch die Bezugnahme auf den Kreditvertrag werden die Bestimmungen über die Garantien zum rechtsgeschäftlichen Inhalt der Beitrittsurkunde (qualifizierter Verweis). Da der beitretende Garant nicht Partei des Bestandvertrags wird und dieser auch sonst keine rechtliche Relevanz für den Beitritt hat, wird der Inhalt hinsichtlich des Bestandsverhältnisses nicht zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht und es kann kein qualifizierter Verweis iSd § 17 Abs 1 GebG vorliegen. Auch kann die Beitrittsurkunde keine rechtsbezeugende Urkunde über den Bestandvertrag darstellen, zumal dieser Vertrag gar nicht erwähnt wird. Gleiches gilt hinsichtlich der Zession. Der Verweis auf den Kreditvertrag, welcher wiederum auf eine Zession Bezug nimmt (Kettenverweis), ist daher gebührenrechtlich irrelevant.

13) VwGH 1. 10. 2001, 2001/16/0312; 27. 1. 1983, 81/15/0120; *Bergmann*, RdW 2008, 222.

14) *Gaier*, Kommentar zum Gebührengesetz 1957<sup>5</sup> § 17 Rz 15.

15) VwGH 25. 1. 2007, 2006/16/0163.

16) VfGH 26. 2. 2009, G 158/08.

17) *Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 17 Rz 17; *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG (2018) § 17 Rz 59.